

ANHANG: Artikel Bau- und Zonenreglement

Art. 89 GBR, Zone für Skipiste Schneesport (Ergänzung)

In der Zone für ~~Skipiste~~ **Schneesport** wird während der Zeit, in der Schnee liegt, die Ski-Abfahrts piste angelegt. Bauten und Anlagen, die dem Schneesport dienen, sind in dieser Zone zulässig. Betreffend technische Beschneidung der Schneesportpiste sind die Grundsätze des Koordinationsblattes D.10 des kantonalen Richtplans zu berücksichtigen und die entsprechenden Bewilligungsverfahren durchzuführen.

Im Bereich der **Schneesportpiste** sind oberirdische Bauten, Veränderungen der Oberflächengestalt, feste Einzäunungen, Lagerplätze sowie weitere Massnahmen, die ein Anlegen der Piste behindern, untersagt. Einwachsende Sträucher und Bäume im **Pistenperimeter** können vom **Unterhaltsdienst** entfernt werden.

Bauten und Anlagen für den Schneesport, welche die landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigen können, sind möglichst zu vermeiden.

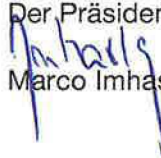
Lärmempfindlichkeitsstufe III

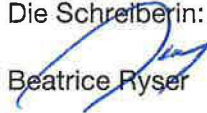
So beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 06. Mai 2014

Gemeindeverwaltung Lax

Vom Staatsrate genehmigt
In der Sitzung vom **8. März 2016**

Siegelgebühr: Fr. **300**.-

Der Präsident:

Marco Imhasly

Die Schreiberin:

Beatrice Ryser

Bestätigt:
Der Staatskanzler:

ANHANG II: Artikel Bau- und Zonenreglement

Art. 90bis Naturschutzzone nationaler Bedeutung (TWW)

Die Objekte des Inventars der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung sind über die Bundesverordnung über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung vom 13. Januar 2010 geschützt. Sie sind unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Land- und Waldwirtschaft ungeschmälert zu erhalten und zu fördern. Das Schutzziel umfasst die Erhaltung und Förderung der spezifischen Pflanzen- und Tierwelt sowie ihrer ökologischen Grundlagen, die Erhaltung der für die Trockenwiesen typischen Eigenart, Struktur und Dynamik sowie einer nachhaltig betriebenen Land- und Waldwirtschaft.

Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen, die dem Schutzziel widersprechen, sind verboten. Ein Abweichen vom Schutzziel ist nur für unmittelbar standortgebundene Vorhaben, die dem Schutz des Menschen vor Naturgefahren oder einem anderen überwiegenden Interesse von nationaler Bedeutung dienen, zulässig.

Der Kanton fördert den geeigneten Unterhalt unter anderem durch den Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen.

Innerhalb des Überlagerungsbereichs von TWW-Perimeter und Schneesportzone sind technische Beschneigung, mechanische Präparierung sowie Bauten und Anlagen untersagt.

Vom Staatsrate genehmigt
- 8. März 2016

In der Sitzung vom

Siegelgebühr: Fr. 300.-

Bestätigt:

Der Staatskanzler:



Gemeindeverwaltung Lax

Der Präsident:

Marco Imhasly

Die Schreiberin:

Beatrice Ryser